



Kreis Offenbach

Merkblatt für Aussteller der Tierschau im Rahmen der Veranstaltung „6. Hessischer Grundschultag“-Hofgut Neuhof- in Dreieich am 10. Oktober 2016

Alle Tiere

Es dürfen nur gesunde Tiere ausgestellt werden. Kranke und krankheitsverdächtige sowie Tiere aus gesperrten Beständen oder Sperrbezirken sind zur Ausstellung nicht zugelassen.

Es werden nur Tiere zur Ausstellung zugelassen, die vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind.

Den Tieren ist ihrer Art entsprechend ausreichend Platz zur Verfügung zu stellen. Die mit der Betreuung der Tiere während der Ausstellung beauftragten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass den Tieren Trinkwasser in ausreichender Qualität und Menge und ggf. Futter sowie bei schlechtem oder heißem Wetter ein ausreichender Witterungsschutz zur Verfügung steht.

Das Anfassen der Tiere darf nur unter Aufsicht und unter Anleitung einer sachkundigen Person erfolgen. Ungehinderter Zugriff muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Kaninchen

1. Die Ausstellungskäfige und –gehege müssen ausreichend groß sein und dürfen nicht überbelegt werden.
2. Käfige müssen mindestens in Tischhöhe (80 cm) aufgestellt sein und müssen mindestens an der Rückseite blickdicht verschlossen sein (Rückwand). Sie dürfen nur von einer Seite für Besucher zugänglich sein.
3. Allen Kaninchen sind ausreichende Rückzugsmöglichkeiten anzubieten.
4. Käfige und Gehege müssen sauber und verletzungssicher sein.
5. Die Tiere müssen vor Zugluft geschützt sein.
6. Futter und Wasser müssen frisch angeboten und so gereicht werden, dass sie nicht durch Kot verschmutzt werden können.
7. Der Boden vom Käfigen oder Gehegen sind mit geeigneter Einstreu, z. B. Heu, in ausreichender Menge zu versehen.
8. Der Abstand der Käfige zu den Besuchern soll mindestens 50 cm betragen.
9. Die Impfung gegen RHD und Myxomatose wird empfohlen.

Besucheranschrift sowie Anschrift
für Paket-/Postgutsendungen:
Gottlieb-Daimler-Str. 10
63128 Dietzenbach



Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. – Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. – Do.: 13.00 – 15.30 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Postbank Frankfurt/M.
IBAN: DE92 5001 0060 0014 9146 03, BIC: PBNKDEFFXXX
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE15 5065 2124 0000 0002 40, BIC: HELADEF1SLS
Sparkasse Dieburg
IBAN: DE89 5085 2651 0048 0233 03, BIC: HELADEF1DIE
VVB Maingau
IBAN: DE29 5056 1315 0006 0216 11, BIC: GENODE51OBH

Telefonzentrale:
0 60 74 / 81 80 – 6 39 00
Homepage:
www.kreis-offenbach.de



Geflügel

1. Die Ausstellungskäfige und –volieren müssen ausreichend groß sein und dürfen nicht überbelegt werden.
2. Käfige, außer bei am Boden lebenden Vögeln, müssen mindestens in Tischhöhe (80 cm) aufgestellt sein.
3. Käfige müssen mindestens an der Rückseite blickdicht verschlossen sein (Rückwand). Sie dürfen nur von einer Seite für Besucher zugänglich sein.
4. Käfige und Gehege müssen sauber und verletzungssicher sein.
5. Die Tiere müssen vor Zugluft geschützt sein.
6. Futter und Wasser müssen frisch angeboten und so gereicht werden, dass sie nicht durch Kot verschmutzt werden können.
7. Der Boden von Käfigen oder Gehegen ist mit geeigneter Einstreu, (z. B. Hobelspäne bei Hühnern und Puten, kurz geschnittenes Stroh bei Wassergeflügel) in ausreichender Menge zu versehen.
8. Der Abstand der Käfige zu den Besuchern soll mindestens 50 cm betragen.
9. Es dürfen nur Tiere zur Ausstellung zugelassen werden, die mit nummerierten Fußringen dauerhaft gekennzeichnet sind.

Hühnervögel (Hühner, Puten, Wachteln etc.)

Hühnervögel müssen gegen die Newcastle-Krankheit geimpft sein. Im Falle von Eintagsküken müssen die Elterntiere regelmäßig gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sein. Die Impfung muss durch eine tierärztliche Bescheinigung (Original oder beglaubigte Kopie) nachgewiesen werden. Aus dieser Bescheinigung muss folgendes hervorgehen:

- Name und Anschrift des Geflügelhalters,
- Tag der letzten Impfung und Datum des Ablaufs des Impfschutzes,
- Bezeichnung des verwendeten Impfstoffes und Chargenbezeichnung,
- Praxisstempel und Unterschrift des Impftierarztes.

Sammelbescheinigungen für mehrere Bestände sind zulässig. Der Impfnachweis ist mitzuführen und dem Amtstierarzt auf Verlangen vorzulegen.

Tauben

Tauben müssen über einen ausreichenden Impfschutz gegen die Paramyxovirusinfektion verfügen.

Rinder

1. Die Unterbringungseinrichtung der Rinder muss so gestaltet sein, dass die Tiere ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, sich putzen sowie ungehindert Futter und Wasser aufnehmen können.
2. Es dürfen nur Rinder aus leukose-, brucellose- und tuberkulose unverdächtigen und BHV1-freien Rinderbeständen ausgestellt werden.
3. Jedes Rind muss mit 2 Ohrmarken gekennzeichnet sein und von einem Rinderpass begleitet werden.

Schweine

1. Die Unterbringung der Schweine muss so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können. Sie benötigen einen trockenen Liegeplatz.
2. Jedes Schwein muss mit 1 Ohrmarke gekennzeichnet sein.

Equiden (Pferde, Esel, Maultiere)

1. Jeder Equide muss in Begleitung eines Equidenpasses sein. Nach dem 30.07.2009 geborene Pferde müssen mit einem elektronischen Transponder gekennzeichnet sein.
2. Jeder Equide muss gegen Influenza geimpft sein.

Schafe & Ziegen

1. Die Unterbringungseinrichtung der Schafe und Ziegen muss so gestaltet sein, dass die Tiere ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, sich putzen sowie ungehindert Futter und Wasser aufnehmen können.
2. Es dürfen nur Schafe und Ziegen aus brucelloseunverdächtigen Beständen ausgestellt werden.
3. Jedes Schaf und jede Ziege muss mit 2 Ohrmarken gekennzeichnet sein. Bei Schlachtlämmern unter zwölf Monaten reicht eine weiße Bestandsohrmarke aus.

Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung.

Die, mit der Betreuung der Tiere während der Ausstellung beauftragten Personen, haben das Auftreten oder den Verdacht auf Erkrankungen von Tieren, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, unverzüglich dem zuständigen Amtstierarzt anzuzeigen.

Den Anweisungen der Mitarbeiter des Fachdienstes Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz des Kreises Offenbach ist Folge zu leisten.

Für Fragen steht der Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz des Kreises Offenbach unter der Telefonnummer 06074/8180-63900 gerne zur Verfügung.